

Menschenwürdiges Leben auch für Berliner Jugendliche Verwaltungsgericht entscheidet: bisher gezahlter Lebensunterhalt in der Jugendhilfe ist zu niedrig

Junge Menschen, die nicht mehr bei ihren Eltern leben und über das Jugendamt betreut werden, erhalten neben der Betreuung auch den notwendigen Lebensunterhalt vom Jugendamt. Dieser Unterhalt orientiert sich in der Höhe an den Hartz IV-Regelsätzen. Bisher bekommen Jugendliche, auch wenn sie allein für ihren Haushalt zuständig sind, jedoch nicht den Satz eines Haushaltsvorstandes in Höhe von 345,- Euro im Monat. Die betroffenen jungen Menschen müssen mit lediglich 305,- Euro auskommen, obwohl ihre Situation mit der eines alleinstehenden Hartz IV-Empfängers vergleichbar ist.

Mit Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. klagten 7 junge Menschen gegen diese Ungleichbehandlung. Nach zum Teil über dreijähriger Verfahrensdauer gab das Verwaltungsgericht Berlin den Klagen nun statt und verpflichtete die Jugendämter zur Nachzahlung der Differenzbeträge an die Klägerinnen und Kläger. All jene, die nicht gegen diese Ungleichbehandlung vor Gericht gezogen sind, gehen leer aus.

Das Gericht konnte keine nachvollziehbaren Gründe erkennen, warum junge Menschen, die vom Jugendamt betreut werden, einen geringeren Bedarf haben sollten als Hartz-IV-Empfänger, deren Betreuung dem Arbeitsamt obliegt. Vielmehr stellte es in seinen Begründungen (z.B. Aktenzeichen AG 18 A 702.05) fest, dass die betroffenen jungen Menschen mit weniger als dem gesetzlich festgelegten Existenzminimum auskommen mussten. Eine Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und damit ein menschenwürdiges Leben – so der Tenor der Urteilsbegründung – sei den jungen Menschen mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht möglich. Folglich werden bei jungen Menschen im Bereich der Jugendhilfe soziale Mindeststandards unterschritten und damit eine gesellschaftliche Gruppe benachteiligt, die bereits mit vielfältigen unverschuldeten sozialen Benachteiligungen konfrontiert ist und deshalb eigentlich besonderen Schutz bedarf.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) ist ein unabhängiger Zusammenschluss engagierter Fachkräfte der Jugendhilfe. Er wurde im Juni 2002 gegründet und setzt sich als bundesweit erste unabhängige Ombudsstelle für eine offensive, bedarfsgerechte und insbesondere gesetzmäßige Jugendhilfe ein. Die Mitglieder wenden sich gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe und verstehen sich als Lobby für junge Menschen und deren Familien mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf.

Die Arbeit des Vereins kann sich aufgrund seiner unabhängigen Finanzierung und durch die Bindung an die Vereinssatzung unmittelbar an den legitimen Interessen der betroffenen Jugendlichen und Familien ausrichten. Diese fachlich begründete Parteilichkeit ermöglicht in vielen Fällen eine Versachlichung bestehender Konflikte. Auch aus diesem Grund wird der BRJ zunehmend als Vermittlungsinstanz in schwierigen Situationen und als feste Größe in der Berliner Jugendhilfe wahrgenommen.

Seit seinem Bestehen hat der BRJ in über 270 Fällen Betroffene beraten, begleitet und Klagen vor dem Verwaltungsgericht unterstützt.

Hintergrundinformationen

rechtlicher Hintergrund

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird entsprechend des § 39 SGB VIII bezahlt. Zur Höhe des notwendigen Unterhaltes heißt es zunächst, dass der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll. Des Weiteren ist bestimmt, dass die Höhe des Betrages von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt wird. In Berlin ist das in den „Ausführungsvorschriften über die Höhe des notwendigen Unterhalts im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt)“¹ geregelt. Dort ist die Höhe des Jugendhilfeunterhalts mit 305,- Euro festgelegt. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob der junge Mensch allein oder mit anderen zusammen wohnt.

Geklagt hatten Betroffene in unterschiedlichen Betreuungssituationen, die jedoch alle eine eigene Wohnung bewohnten. Sie begründeten ihre Klagen damit, dass sie sich in einer vergleichbaren Situation mit einem Haushaltsvorstand nach dem SGB II befänden und demzufolge mindestens 345,- Euro im Monat erhalten müssten. Diese Sichtweise teilt das Gericht:

„Die auf diesen Erwägungen abhebenden Regelsätze nach der Regelsatzfestsetzungsverordnung, die nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB XII so zu bemessen sind, dass der Bedarf nach § 28 Abs. 1 SGB XII gedeckt werden kann, markieren demnach die unterste Grenze dessen, was einem bedürftigen Menschen an Mitteln für ein menschenwürdiges Dasein zuzugestehen ist. Es ist kein sachgerechter Gesichtspunkt ersichtlich, warum Jugendliche und Heranwachsende im Anwendungsbereich des § 39 SGB VIII einen geringeren (menschenwürdigen) Bedarf haben sollten, als ein Sozialhilfeempfänger, solange die Lebenssituation eine vergleichbare ist“ (Verwaltungsgericht Berlin, AG 18 A 702.05).

In der Folge bedeutet dies, dass die oben erwähnte Ausführungsvorschrift des Landes Berlin nicht mit der geltenden Rechtsprechung übereinstimmt und aus diesem Grund geändert werden muss.

politischer Hintergrund

In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Jugendhilfe massive Kürzungen durchgesetzt. Neben denjenigen in der Jugendhilfe, die durch die rechtswidrigen Regelsätze eingeschränkt wurden, sind vor allem junge Menschen und Familien von den Kürzungen betroffen, die sich mit der Bitte um Unterstützung an das Jugendamt wenden. Die Sparmaßnahmen treffen damit eine gesellschaftliche Gruppe, die mit unterschiedlichen Problemen zu kämpfen hat. Durch die inzwischen klar zu beobachtende Tendenz der Berliner Jugendämter, Zugangsbarrieren zu Hilfen eher auf- statt abzubauen kommen für diese Menschen neue Schwierigkeiten hinzu, wenn sie ihnen zustehende Hilfen beim Jugendamt einfordern. Sie brauchen besondere Unterstützung.

Für die Politik stellen junge Menschen, die unter schwierigen Umständen aufwachsen mussten und eigentlich besonderen Schutz und Förderung bedürften, im Primat einer Standortpolitik offensichtlich nur eine Restgröße dar. Nach der Neugestaltung der Ressorts im Zuge der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2006 sucht man die Begriffe „Jugend“ und „Familie“ in den Ressortbezeichnungen vergeblich. Auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung heißt es:

*„Herzlich willkommen auf unseren Seiten. Bildung - Wissenschaft - Forschung: Das sind Themen, die in aller Munde sind. Zukunftsthemen, natürlich. Aber diese Themen einschließlich des in dieser Verwaltung vertretenen Bereiches Jugend und Familie sind natürlich auch entscheidende Standortfaktoren der Gegenwart.“
(<http://www.berlin.de/sen/bwf/>)*

Standortpolitik lässt sich mit den im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten Verpflichtungen gegenüber benachteiligten Bevölkerungsgruppen sicherlich nicht betreiben. Die Unterstützung für die Betroffenen sollte sich vielmehr an gesetzlich festgelegten sozialstaatli-

¹ http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_jugendhilfeunterhalt.pdf

chen Normen und universellen Grundwerten orientieren. Was aber, wenn das nicht der Fall ist?

Die Interessensvertretung ist für diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit am meisten Einblick in die Situation der Betroffenen haben mit Schwierigkeiten verbunden. Als Beschäftigte bei freien Trägern der Jugendhilfe stehen sie meist in direkter Abhängigkeit zum Jugendamt, das als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in der Regel einziger Auftraggeber und alleiniger Nachfrager der angebotenen Leistungen ist. Unternehmen die freien Träger dennoch Aktivitäten zum Schutz der Betroffenen, sehen sie sich mit dem Vorwurf konfrontiert, nicht die Interessen der Betroffenen, sondern lediglich ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen.

Der BRJ übernimmt aufgrund seiner unabhängigen Stellung in diesem Dreiecksverhältnis zwischen Jugendamt, freien Trägern und den Betroffenen eine wichtige Funktion. Er arbeitet ohne öffentliche Gelder, finanziert sich über Stiftungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge und ist somit nur an Satzung und Mitgliederversammlung gebunden. Dadurch können die Betroffenen in ihren legitimen Anliegen und Rechtsansprüchen unmittelbar beraten und unterstützt werden.

Die aktuellen Urteile gehen auf Klagen einzelner junger Menschen zurück, die mit sozialpädagogischer Unterstützung ihrer Betreuer und finanzieller sowie organisatorischer Unterstützung durch den BRJ in die Lage versetzt wurden, für sich und viele andere Jugendliche einen ungerechten Zustand zu bekämpfen. Nach über drei Jahren Dauer des Verfahrens werden diese jungen Menschen längst nicht mehr durch die Jugendhilfe unterstützt. Dass sich ihr Einsatz für sie selbst und alle anderen zukünftig betroffenen Jugendlichen gelohnt hat, werden sie dennoch mit Freude zur Kenntnis nehmen.